

# **Information zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)**

## **1. Worum geht es?**

Zur Bewältigung der Corona-Krise sieht der Gesetzgeber kurzfristig Ausnahmeregelungen vor

- bei den Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit und
- dem Hinzuverdienst bei Renten wegen Alters.

## **2. Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit (§ 115 SGB IV)**

Die Zeitgrenzen für eine **kurzfristige Beschäftigung** oder kurzfristige selbständige Tätigkeit werden **in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020** von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen **auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben** (§ 115 SGB IV).

Die Maßstäbe für die Prüfung der Berufsmäßigkeit, die für § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV gelten, bleiben unverändert und verschärfen sich durch diese befristete Sonderregelung nicht.

Durch die Regelung soll Problemen bei der Saisonarbeit, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, Rechnung getragen werden, da Saisonkräfte aufgrund der Corona-Pandemie in geringerer Anzahl zur Verfügung stehen.

## **3. Hinzuverdienst bei Renten wegen Alters (§ 302 Abs. 8 SGB VI)**

Bei Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird die **kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 2 SGB VI für das Kalenderjahr 2020** von 6.300 Euro **auf 44.590 Euro angehoben** (§ 302 Abs. 8 Nr. 1 SGB VI)

Die neue Hinzuverdienstgrenze für 2020 beträgt das 14-fache der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße (14 x 3.185 Euro).

Damit wird einem Durchschnittsverdiener mit zwei jährlichen Sonderzahlungen ein Hinzuverdienst ermöglicht, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdienstes auf die Rente wegen Alters kommt.

Zudem findet bei Renten wegen Alters im **Kalenderjahr 2020 der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung** (§ 302 Abs. 8 Nr. 2 SGB VI).

Durch diese Lockerung der Hinzuverdienstregelungen sollen Hemmnisse zur Aufnahme oder Ausweitung einer Beschäftigung, insbesondere in medizinischen und systemrelevanten Bereichen, für diejenigen Altersrentner abgeschafft oder gemildert werden, die sich im Rahmen der Corona-Krise engagieren möchten.